



Lübeck, 15.02.25

Infektionskrankheiten melden

Meldeweg für Arztpraxen und Gemeinschaftseinrichtungen über DEMIS verpflichtend

Liebe Meldende aus

- Arztpraxen
- Kindertagesstätten
- Schulen
- Gemeinschaftsunterkünften
- Alten- und Pflegeheime
- u.ä. (siehe §§ 8, 34, 36 Infektionsschutzgesetz [Ifsg]),

seit dem 01.01.25 ist die Verwaltung der Hansestadt Lübeck und damit auch das Gesundheitsamt nicht über Fax erreichbar.

Wir weisen darauf hin, dass bereits seit dem 01.01.23 die Meldenden von Infektionskrankheiten verpflichtet sind, den vom Robert-Koch-Institut (RKI) gesetzlich vorgegebenen Meldeweg über das elektronische Melde- und Informationssystem (DEMIS) zu nutzen. Das RKI stellt dafür Informationsmaterialien auf der Homepage zur Verfügung:



[RKI - DEMIS - DEMIS – Deutsches Elektronisches Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz](#)

Wie kann ich alternativ melden?

Uns ist bewusst und bekannt, dass die Installation zur Nutzung von DEMIS bisher nicht flächendeckend in Lübeck erfolgt ist. Dennoch ist dies gesetzlich verpflichtend, so dass dieser Meldeweg zum für Sie nächstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt werden muss.

Übergangsweise stellt Ihnen das Gesundheitsamt folgende Alternativen zur Verfügung:

- [Online-Dienste](#) auf der Homepage des Gesundheitsamtes unter „wichtige Links“
 - Dafür ist einmalig ein Servicekonto (ca. 10-15min) anzulegen.

- Zeitnah ist die Nutzung der Telematik-Infrastruktur möglich
- datenschutzkonforme E-Mail an infektionsschutz@luebeck.de
- datenschutzkonforme / verschlüsselte E-Mail-Anhänge an infektionsschutz@luebeck.de

Achtung!

- Die Vorgaben des Datenschutzes müssen Meldende eigenverantwortlich beachten.
- Die Meldung muss gesetzlich „unverzüglich“, dies bedeutet innerhalb von 24 Stunden täglich (auch am Wochenende) beim Gesundheitsamt eingehen.
- Eine telefonische Meldung kann aus organisatorischen Gründen nicht entgegengenommen werden. Reichen Sie die Meldung bitte schriftlich ein.

Was passiert, wenn ich nicht auf DEMIS umstelle oder nicht melde?

Der Meldeweg über DEMIS ist gesetzlich verpflichtend. Ordnungswidrig handelt, wer „[...] eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht [...]“ (§ 73 Ifsg).

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Gesundheitsamt der Hansestadt Lübeck

Abteilung Infektionsschutz und Hygiene

www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/gesundheitsamt/infektionsschutz/uebertragbare-krankheiten/index.html